

25.01.88

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und
Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium,
Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln

KOM(87) 646 endg; Ratsdok. 4125/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes noch vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG
hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln

Begründung

Dieser Richtlinienvorschlag dient der Ergänzung der Richtlinie des Rates 76/116/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Düngemittel¹⁾, um den Gehalten an den Nährstoffen Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel Rechnung zu tragen, die in diesen Düngemitteln enthalten sein oder diesen zugesetzt werden können.

Das Vorhandensein solcher Nährstoffe in den Düngemitteln ist in den ISO-Normen über Düngemittel bereits vorgesehen.

Die in den Agrarwissenschaften erzielten Fortschritte haben gezeigt, daß die Verbesserung des Ertrags und der Qualität der Erzeugnisse in den Ländern mit Intensivlandwirtschaft das Ausbringen von Nährstoffen erfordert, die bisher durch die Verwitterung der Gesteine einerseits und das Ausbringen von Ernterückständen oder von Hofdüngern auf die landwirtschaftlich genutzten Böden andererseits in genügendem Maße vorhanden waren. Durch Hinzugabe dieser Nährstoffe kann der zunehmende Mangel bestimmter Böden an diesen Stoffen wieder ausgeglichen werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 21

Der Einsatz solcher Nährstoffe ist jedoch nicht unter allen Umständen zweckdienlich, weil sie entweder in der Natur vorkommen (z.B. Calcium oder Magnesium) oder als Abfall von Industrie- und Haushaltstätigkeiten in den Boden gelangen (wie Schwefeldioxid), in diesen zurückkehren und darin in von den Pflanzen assimilierbare Verbindungen umgewandelt werden können. In diesen Fällen obliegt es den zuständigen Behörden, zu präzisieren, wo das Einbringen dieser Nährstoffe zweckmäßig oder unzweckmäßig ist.

Calcium-, magnesium-, natrium- und schwefelhaltige Düngemittel werden zwischen den Mitgliedstaaten je nach Bedarf und aufgrund der Regelungen jedes einzelnen Landes gehandelt. Eine Harmonisierung dieser Regelungen zur Beseitigung der Handelshemmnisse ist deshalb geboten.

In einer ersten Phase haben die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Harmonisierung der Vorschriften betreffend die Düngemittel zur Aufrechterhaltung oder Beeinflussung des pH-Wertes des Bodens nicht für notwendig gehalten. Der Handel mit solchen Erzeugnissen ist wegen ihres Gewichts und der zur Erzielung der gewünschten Wirkung erforderlichen großen Mengen nur gering.

Infolgedessen haben sich die Mitgliedstaaten geeinigt, mit Ausnahme bestimmter Erzeugnisse Calcium in den Düngemitteln nicht anzugeben. Eine solche Angabe könnte den Verbraucher dazu verleiten, dem in vielen Düngemitteln enthaltenen Calcium einen pH-Korrekturfaktor beizumessen, der in Wirklichkeit geringfügig ist oder nach einem anderen Kriterium präziser bewertet werden kann.

Die Art der Angabe der Nährstoffe ist in den Ländern der Gemeinschaft nicht vollständig harmonisiert. Es ist zwar eine Annäherung der Meinungen festzustellen, doch muß die Art der Angabe den handelstechnischen Folgen im Inneren der Gemeinschaft Rechnung tragen. Ferner muß hierbei die Meinung der Drittländer berücksichtigt werden, mit denen ein größerer Handel mit Düngemitteln stattfindet. Diese Frage könnte in einem internationalen Gremium geprüft werden.

Dieser Vorschlag ist auf zahlreichen Sitzungen mit einer Gesamtdauer von mehreren Jahren unter Befragung der für Düngemittel zuständigen einzelstaatlichen Sachverständigen ausgearbeitet worden. Auch die Vertreter der für diesen Industriezweig zuständigen Berufsverbände sind befragt worden.

Die Richtlinie entspricht Paragraph 3 des Artikels 100 A, da sie ein hohes Mass an Verbraucher- und Umweltschutz gewährleistet, insbesondere durch Massnahmen betreffend das Aufbringen der Mengen von Düngemitteln.

Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nach Artikel 100 A des Vertrags und in Anbetracht der Tatsache, daß die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses notwendig.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium,
Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,
auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 müssen
die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen,
Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel ³⁾, zuletzt geändert durch
die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind die Regeln für den
Verkauf fester Düngemittel festgelegt. Eine Ausdehnung dieser Richtlinie auf die
in dieser Richtlinie erwähnten magnesium-, natrium- und schwefelhaltigen Dünge-
mitteln hat sich als notwendig erwiesen.

1) ABL.

2) ABL.

3) ABL Nr. L 24 vom 30.1.1976, S.21

Die Richtlinie 76/116/EWG gilt auch für Dünger, die nur Calcium, Magnesium, Natrium oder Schwefel enthalten.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG aufgeführten EWG-Dünger ist die Angabe eines Gehalts an Magnesium, Natrium und Schwefel zulässig, wenn diese Nährstoffe mindestens die in Artikel 2 festgelegten Mindestgehalte erreichen und das Düngemittel weiterhin den Anforderungen in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG entspricht.

Die Typenbezeichnung wird in diesem Fall durch die in Artikel 6 genannte Angabe ergänzt.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 genannten Düngemitteln können Magnesium-, Natrium- und Schwefelgehalte nur angegeben werden, wenn sie:

- mindestens 2 % Magnesiumoxid (MgO) oder 1,2 % Mg
 - mindestens 3 % Natriumoxid (Na_2O) oder 2,2 % Na
 - mindestens 5 % Schwefelsäureanhydrid (SO_3) oder 2 % S
- enthalten.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist Calcium nur für die Düngemittel vom Typ 1 und 2 der Liste im Anhang I ein Nährstoff, der angegeben werden kann. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß der Calciumgehalt der auf ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Düngemittel entweder in Form von Oxid (CaO) oder des Gehaltes an elementarem Ca oder gleichzeitig in beiden Formen angegeben wird.

Der Calciumgehalt wird nach folgender Formel in Calciumoxidgehalt umgerechnet:

$$\text{Calcium (Ca)} = \text{Calciumoxid (CaO)} \times 0,715$$

Artikel 4

Düngemittel, die den Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie entsprechen, dürfen als "EWG-Düngemittel" bezeichnet werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Magnesium-, Natrium- und Schwefelgehalte der auf ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Düngemittel

- entweder in Form von Oxid (MgO , Na_2O , SO_3)
- oder in elementarer Form (Mg , Na , S)
- oder gleichzeitig in beiden Formen angegeben werden.

Die Natrium- und Schwefelgehalte werden mit Hilfe nachstehender Formel in Oxidgehalte umgerechnet:

- Natrium (Na): Natriumoxid (Na_2O) x 0,742
- Schwefel (S): Schwefelsäureanhydrid (SO_3) x 0,400

Wird der Gehalt errechnet, so ist auf der Erklärung der auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundete Wert anzugeben.

Artikel 6

Vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung:

- a) die Angabe "EWG-DÜNGEMITTEL" in Großbuchstaben
- b) Bezeichnung des Düngemitteltyps:
 - entweder nach Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG unter Ergänzung der Typenbezeichnung durch "mit....." sowie durch den oder die Namen der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Nährstoffe oder ihres chemischen Zeichens. Die Zahlenwerte für die in den Geltungsbereich der Richtlinie 76/116/EWG fallenden Nährstoffe können durch die Werte der in den Geltungsbereich von Anhang I dieser Richtlinie fallenden Nährstoffe ergänzt werden, die in Klammern zu setzen sind;
 - oder nach dem Anhang I zu dieser Richtlinie.

- c) die zugesicherten Gehalte für jeden Nährstoff und die zugesicherten Formen und Löslichkeiten, wenn sie in den Anhängen der Richtlinie über die Düngemittel vorgesehen sind.

Die Angabe der Nährstoffgehalte in Gewichtsprozenten hat in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen. Enthält ein Düngemittel mehrere Nährstoffe, deren Angabe erforderlich ist, so sind die Gehalte in folgender Reihenfolge anzugeben;

N, P₂O₅ oder P, K₂O oder K, MgO oder Mg, Na₂O oder Na, SO₃ oder S.

Zugesicherte Gehalte an Nährstoffformen und Löslichkeiten sind ebenfalls in Form von Gewichtsprozenten anzugeben, ausser wenn in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG ausdrücklich eine andere Art der Angabe dieses Gehalts vorgeschrieben ist.

Die Nährstoffangabe hat sowohl in Worten als auch in chemischen Symbolen zu erfolgen (z.B. Stickstoff (N), Phosphor (P), Phosphat (P₂O₅), Kalium (K) Kaliumoxid (K₂O), Magnesium (Mg), Magnesiumoxid (MgO), Natrium (Na), Natriumoxid (Na₂O), Schwefelsäureanhydrid (SO₃).

Artikel 7

Nach der Angabe des Magnesium-, Natrium- und Schwefelgehalts in den in Artikel 1 genannten Düngemitteln muß eine der folgenden Angaben stehen:

- Gesamtgehalt
- wasserlöslich (Mindestgehalt in relativem oder absolutem Wert).

Artikel 8

Die zulässigen Toleranzen gegenüber den angegebenen Werten für Calcium Magnesium, Natrium und Schwefel werden auf ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und höchstens 0,9 % des absoluten Werts für CaO, MgO, Na₂O und SO₃ oder 0,64 für Ca, 0,55 für Mg, 0,67 für Na und 0,36 für S festgesetzt.

Artikel 9

Der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführte Düngemitteltyp wird in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG dem Abschnitt A, Einnährstoffdünger Ziffer III, Kalidünger als Nummer 7 hinzugefügt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am
Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

VERZEICHNIS DER DÜNGEMITTEL, DIE ALS HAUPTNÄHRSTOFF CALCIUM, MAGNESIUM
ODER SCHWEEFEL ENTHALTEN

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse,	weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind, Nährstoffformen und -löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Calciumsulfat	Natur- oder Industrieprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden enthält.	25 % CaO 35 % SO ₃ Calcium und Schwefel, bewertet als Gesamt-CaO und-SO ₃ Mahlfeinheit: -Durchgang von mindestens 80% durch ein Sieb mit 2 mm Maschenweite; -Durchgang von mindestens 95% durch ein Sieb mit 10 mm Maschenweite	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Gesamt-Calciumoxid; wahlfrei: Gesamt-Schwefelsäureanhydrid
2	Calciumchloridlösung	auf chemischem Weg gewonnene Calciumchloridlösung	12 % CaO Calcium, bewertet als wasserlösliches CaO		Calciumoxid, wasserlöslich
3	Elementarer Schwefel	Natur- oder Industrieprodukt	98 % S (245 % SO ₃) Schwefel, bewertet als Gesamt-SO ₃		Gesamtschwefelsäureanhydrid
4	Kieserit	Magnesium-Monohydrat enthaltendes Bergbauprodukt	24 % MgO 45 % SO ₃ Magnesium und Schwefel, bewertet als Magnesiumoxid und Schwefelsäureanhydrid, wasserlöslich		wasserlösliches Magnesiumoxid; wahlfrei: wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid
5	Magnesiumsulfat	enthält Magnesiumsulfat (7 Mol-H ₂ O)	15 % MgO 28 % SO ₃ Magnesium und Schwefel, bewertet als Magnesiumoxid und Schwefelsäureanhydrid, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	wasserlösliches Magnesiumoxid; wahlfrei: wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid
6	Magnesiumchloridlösung	wird durch Auflösung von industriefertigtem Magnesiumchlorid erhalten.	13 % MgO als wasserlösliches Magnesiumoxid in Wasser bewertet Magnesium; Calciumgehalt höchstens 3 % CaO		wasserlösliches Magnesiumoxid

ANHANG II

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
7	Kieserit mit Kalium	Durch Aufbereiten von Kalihrosalzen unter Zugabe von Kaliumsulfat	8% MgO Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO 6% K ₂ O Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O insgesamt MgO + K ₂ O: 20% Höchstgehalt an Chlorid: 3% Cl	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesium-oxid Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Chloridgehalts wenn weniger als 3 % Cl

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und
Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium,
Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln

KOM(87) 646 endg; Ratsdok. 4125/88

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß für die Verwendung von Industrieprodukten Höchstgehalte für Schwermetalle festgelegt werden.

So sollten bei Kalziumsulfatdüngern nicht nur Mindestgehalte an Nährstoffen angegeben, sondern zumindest bei technischen Gipsen auch die Gehalte an den gängigsten Schwermetallen, wie Quecksilber, Cadmium, Blei, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, sowie deren Grenzwerte festgelegt werden.

Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, daß eine Pflicht zur offenen Deklaration der Herkunft der zugelassenen Düngemittel aufgenommen wird.

Diese Ergänzungen sind notwendig, weil auch Abfallprodukte, wie Gips, aus Rauchgaswaschanlagen oder ähnlichen chemischen Reinigungsprozessen, die besonders schwermetallbelastet sind, als Düngemittel verwendet werden können. Eine deutliche Kennzeichnung kann zu einem bewußteren Umgang der Anwender mit Bodenverbesserungsmitteln in Form von Düngemitteln führen und eine Senkung der Einträge in den Boden bewirken.